

ENTWURF

Verschmelzungsvertrag

zwischen

der Deutschen Mozart Gesellschaft e.V.

und

der Mozart Gemeinde Augsburg

§ 1 Vertragsgegenstand

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragene Verein „Mozartgemeinde Augsburg e.V.“ mit Sitz in Augsburg

- im Folgenden der „übertragende Verein“ genannt –

überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten

im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

gem. §§ 4 ff UmwG an den ebenfalls im Vereinsregister Augsburg eingetragene Verein „Deutsche Mozart-Gesellschaft e.V.“ mit Sitz in Augsburg

- im Folgenden der „übernehmende Verein“ genannt –

§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

(1) Der übernehmende Verein gewährt jedem Mitglied des übertragenden Vereins sämtliche Rechte als Mitglied im übernehmenden Verein.

(2) Jedes Mitglied des übertragenden Vereins kann bis zum Ablauf des 31.12.2011 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins nicht.

(3) Die Mitglieder des übertragenden Vereins haben für das Kalenderjahr 2011 in dem die Verschmelzung stattfindet, ausschließlich die Beiträge zu zahlen die der übertragende Verein für das Jahr 2011 festgesetzt und größtenteils bereits erhalten hat.

(4) Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 3 Zuständigkeit Organe

Die Mitglieder des Vorstandes des übertragenden Vereins erhalten, soweit sie nicht ohnehin bereits Mitglieder des Vorstandes des übernehmenden Vereins sind, bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins das Recht, an den Vorstandssitzungen des übernehmenden Vereins beratend mitzuwirken.

§ 4 Vermögensübertragung

(1) Bestandteil des zu übertragenden Vermögens ist Barvermögen im Wert von 30.000,- €. Verfügungen über dieses Barvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für die Zustimmung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.

(2) Ein weiterer Bestandteil des zu übertragenden Vermögens ist der Autograf. Dieser darf durch den übernehmenden Verein nicht verkauft werden.

§ 5 Verschmelzungstichtag

(1) Der Verschmelzungstichtag ist der 01.08.2011. Ab diesem Datum gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

(2) Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an, auf den übernehmenden Verein über.

(3) Ab diesem Stichtag werden den Mitgliedern des übertragenden Vereins die vollen Mitgliedschaftsrechte beim übernehmenden Verein gewährt.

§ 6 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden – soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt - nicht gewährt.

§ 7 Prüfung der Verschmelzung

Sowohl der übertragende als auch der übernehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

§ 8 Arbeitnehmer

Beide Vereine haben keinen Betriebsrat. Der übertragende Verein hat keine Arbeitnehmer. Der übernehmende Vertrag hat eine Arbeitnehmerin, die zu den bisherigen Konditionen weiterbeschäftigt wird.

§ 9 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein.

§ 10 Geltung des Vertrages

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die jeweils nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände unterschrieben ist.

(2) Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

§ 12 Belehrung

(1) Der Notar hat die beteiligten Vereine insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung beider beteiligten Vereine bedarf. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

(3) Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff, 99ff des Umwandlungsgesetzes. Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von § 3 25 ff des vorgenannten Gesetzes.

- Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.
- Der Notar erteilt keine steuerlichen Auskünfte. Er empfahl, sich an das Finanzamt oder an einen Steuerberater zu wenden.

Unterschriften